

Aktuelle Modalitäten zu Zwangsversteigerungsterminen:

Es wird nur symptomfreien Personen Zutritt zum Gerichtsgebäude und somit zu den Sitzungssälen gewährt.

Personen werden in den Sitzungssaal nur eingelassen, wenn sie

- die schriftliche Selbstauskunft gemäß dem zur Verfügung gestellten Formblatt vollständig ausgefüllt und die gestellten Fragen mit „Nein“ beantwortet haben; bitte laden Sie das Formular bereits vorher auf der Homepage des Amtsgerichts

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/wolfratshausen/>

herunter und bringen Sie es ausgefüllt zum Termin mit;

- sich einer Sichtkontrolle auf akute respiratorische Symptome (Husten) unterzogen haben, ggf. auch einer ergänzenden Befragung durch die Kontrollpersonen (besonders relevant: Geschmackssinn- und Geruchsstörungen). Alle an den

Einlasskontrollen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Besuchern gegenüber befugt, bei Anzeichen einer Erkrankung genaue Nachfragen bzw. Überprüfungen über deren Beschaffenheit zu stellen. Bei Verdacht auf Infektion mit dem

CoronaVirus ist den Besuchern der Zutritt in die Gebäude zu verwehren,

- den obligatorischen Mund-Nasen-Schutz tragen und eine Handdesinfektion durchgeführt haben,
- den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Besuchern und den Mitarbeitern des Gerichts einhalten,
- auf Verlangen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein) vorlegen,
- sich der allgemein angeordneten Personendurchsuchung unterziehen und auf Verlangen Taschen ausleeren, um eine Kontrolle des Inhalts zu ermöglichen.

Die Zahl der Plätze im Sitzungssaal ist auf die vorhandenen Sitzplätze begrenzt, damit der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Stehplätze im Sitzungssaal sind nicht vorgesehen. Die (Sitz-)Plätze stehen neben den Verfahrensbeteiligten vorrangig den Bietinteressenten zur Verfügung, welche eine gem. § 69 ZVG geeignete Sicherheitsleistung mitführen.

Zuhörer werden nur dann in den Sitzungssaal eingelassen, wenn noch freie Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Bietinteressenten und Zuhörer, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Sie können, soweit die o.a. Voraussetzungen erfüllt und dort freie Plätze vorhanden sind, die Sitzung vom Foyer vor dem Sitzungssaal aus verfolgen. Die Tür zwischen Sitzungssaal und Foyer bleibt zu diesem Zweck offen, falls im Foyer Bietinteressenten oder Zuhörer Platz genommen haben.

Bitte bringen Sie Begleitpersonen zum Termin nur dann mit, wenn diese für die Teilnahme unbedingt notwendig ist.